

FR_GERICHTE 604 2019 96 vom 6. Januar 2020

FR Kantonsgericht, 2020-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_604_2019_96

FR: FR_GERICHTE 604 2019 96 du 6 janvier 2020

IT: FR_GERICHTE 604 2019 96 del 6 gennaio 2020

Regeste

Urteil des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Kosten (Gebühr: CHF 625.-) werden der A. _____ AG auferlegt. Diese Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. II. Kantonssteuer (604 2019 97)

E. 3

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 4

Die Kosten (Gebühr: CHF 625.-) werden der A. _____ AG auferlegt. Diese Gerichtsgebühr wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung Das vorliegende Urteil kann sowohl bezüglich der veranlagten direkten Bundessteuern als auch der Kantonssteuern gemäss Art. 146 DBG bzw. Art. 73 StHG und Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) innert 30 Tagen seit Eröffnung mit einer Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht, Lausanne, angefochten werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 6. Januar 2020/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.